



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
Postfach, 80313 München

**Geschäftsleitung Haushalts- und  
Rechnungswesen  
MOR-GL2 / MOR-GL5**

80313 München

Telefon: [REDACTED]

Dienstgebäude: [REDACTED]

Sachbearbeitung: [REDACTED]

I.

Per E-Mail  
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle West  
bag-west.dir@muenchen.de  
An den BA 22 - Aubing-Lochhausen-  
Langwied  
Herr Kriesel

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

27.11.2025

[ LHM-Schutzbedarf: 2 ]

### **Verkehrsüberwachung Mahatma-Gandhi-Platz**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07438 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied

Sehr geehrter Herr Kriesel,

zu Ihrem Antrag vom 22.01.2025 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Rahmen der Umsetzung des Parkraummanagements (Paket 1) werden in Freiham folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte der Parkraumbewirtschaftung zugeführt:

- Hans-Stützle-Straße
- Aubinger Allee zwischen Annemarie-Renger-Straße und Roman-Herzog-Straße
- Hildegard-Hamm-Brücher-Straße (Westseite zwischen Helmut-Schmidt-Allee und Wendehammer)
- Helmut-Schmidt-Allee - Nordseite (zwischen Aubinger Allee und Querungshilfe)
- Helmut-Schmidt-Allee - Südseite (zwischen Hildegard-Hamm-Brücher-Straße und Querungshilfe)
- Hans-Dietrich-Genscher-Straße (Westseite).

Mit Umsetzung des Parkraummanagements wird die Überwachung des ruhenden Verkehrs während der Bewirtschaftungszeiten (werktags 9-23h) an die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) übertragen.

Des Weiteren wird die KVÜ auch die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Freihamer Fußgängerzone (Mahatma-Gandhi-Platz, Amalie-Nacken-Straße und Margarete-Vollmar-Straße) während der genannten Bewirtschaftungszeiten im Rahmen ihrer personellen



Kapazitäten übernehmen. Unter diesen ressourcen gebundenen Voraussetzungen kann die KVÜ, eine entsprechende Ausweisung des zu überwachenden Fußgängerbereichs vorausgesetzt, das widerrechtliche Einfahren in die Fußgängerzone ahnden. Anderweitige Möglichkeiten zur Überwachung des fließenden Verkehrs außerhalb des Bereichs der Fußgängerzone, etwa von Durchfahrts- oder Abbiegeverboten, sind nach den Vorgaben der Zuständigkeitsverordnung nicht dem Verantwortungsbereich der Gemeinden übertragen, weshalb die KVÜ darüber hinaus nicht tätig werden kann.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Ihr Mobilitätsreferat

- II. **über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5**  
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges
- III. **Ablage bei MOR-GL5**